

Gesetz, mit dem das Parkometergesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Fahrzeuge (Parkometergesetz), LGBL. für Wien Nr. 47/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 50/1992, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Von der Entrichtung der Abgabe sind weiters Personen befreit, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 12 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992, BGBl. Nr. 449, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 254/1993, von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit wurden hinsichtlich des Kraftfahrzeuges, das in der über die Befreiung ausgestellten Bescheinigung angeführt ist, oder die von der motorbezogenen Versicherungssteuer aus den Gründen des § 4 Abs. 3 Z 9, Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 254/1993, ausgenommen sind und diese Ausnahme nachweisen. Dieses Fahrzeug ist beim Abstellen mit einer vom Magistrat ausgestellten Bescheinigung zu kennzeichnen. Der Magistrat hat über Antrag eine Bescheinigung über das Zutreffen der Befreiung von der Abgabe auszustellen. Die Befreiungsbescheinigung verliert bei Wegfall der angeführten Voraussetzungen (Gründe) ihre Gültigkeit."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Mai 1993 in Kraft.

V O R B L A T T

Problem: Durch Novellierung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992 und des Versicherungssteuergesetzes 1953 ist eine Anpassung der Abgabenbefreiungsbestimmung des Parkometergesetzes für körperbehinderte Personen, die ein Kraftfahrzeug infolge ihrer körperlichen Schädigung zur persönlichen Fortbewegung verwenden, erforderlich.

Ziel: Anpassung des Parkometergesetzes an die neuen bundesgesetzlichen Regelungen.

Inhalt: Befreiung von der Parkometerabgabe für körperbehinderte Personen.

Alternativen: Keine

Kosten: Durch Vergrößerung des Kreises der begünstigten Körperbehinderten ist ein geringfügig erhöhter Abgabenausfall zu erwarten. Eine Schätzung ist nicht möglich.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Die KFZ-Steuerbefreiung war gemäß § 3 Abs. 2 des Parkometergesetzes Anknüpfungspunkt für eine Befreiung von der Parkometerabgabe. Durch Novellierung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Versicherungssteuergesetzes 1953 sind die Voraussetzungen für die Befreiung von der KFZ-Steuer bzw. Versicherungssteuer neu normiert worden. Um Körperbehinderten, die ein Kraftfahrzeug infolge ihrer körperlichen Schädigung zur persönlichen Fortbewegung verwenden, weiterhin die Möglichkeit einer Befreiung von der Parkometerabgabe einzuräumen, ist eine Anpassung der Befreiungskriterien im Parkometergesetz an die bundesgesetzlichen Vorgaben notwendig.

II. Besonderer Teil

Analog den bundesgesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer bzw. der motorbezogenen Versicherungssteuer werden die dort begünstigten Behinderten auch von der Entrichtung der Parkometerabgabe befreit. Dies geschieht dadurch, daß lediglich die Befreiung von den erwähnten Bundesabgaben nachgewiesen werden muß. Eine Wiederholung der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird im Sinne einer möglichst einfachen Administration und auch im Interesse des Behinderten vermieden.

Zu Artikel II

Das Gesetz soll rückwirkend mit 1. Mai 1993 in Kraft treten, um keine Legisvakanz zwischen alter und neuer Regelung entstehen zu lassen.